

Frankfurt, 29. Juni 2015

**Stellungnahme**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung**  
**und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher**

**Inhalt**

Vorbemerkung.....	1
I. Änderung des SGB VIII.....	2
1. Geltungsbereich, § 6 Abs. 2 SGB VIII-E .....	2
2. Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise, § 42a SGB VIII-E .....	4
3. Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, § 42b SGB VIII-E .....	5
4. Aufnahmequote, § 42c SGB VIII-E .....	8
5. Übergangsregelungen für die Verpflichtung zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen, § 42d SGB VIII-E .....	8
6. Berichtspflicht, § 42f SGB VIII-E.....	9
7. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen, § 88a SGB VIII-E .....	9
8. Belastungsausgleich, § 89d SGB VIII-E.....	9
II. Änderung des AufenthG, AsylVfG und StaG.....	9

**Vorbemerkung**

PRO ASYL bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher Stellung nehmen zu können.

Unbegleitete Kinder und Jugendliche gehören zu den besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, für die entsprechende Aufnahmestrukturen und Unterbringungsmöglichkeiten gewährleistet sein müssen. In vielen Kommunen sind diese Bedingungen, unter denen eine dem Kindeswohl ent-

sprechende Unterbringung möglich ist, aktuell nicht sicher gestellt. Dies muss sich zum Wohle der Minderjährigen dringend ändern.

Eine zwangsweise Verteilung als Lösung der bestehenden Missstände lehnt PRO ASYL jedoch ab. Eine „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ kann nicht durch eine Quotenregelung erreicht werden. Vielmehr müssen bundesweit hohe, am Kindeswohl orientierte Standards etabliert werden. Unbegleitete Minderjährige dürfen nicht als Verteilmasse angesehen werden, die zum Objekt staatlichen Handelns gemacht werden. Stattdessen müssen sie mit subjektiven Rechten ausgestattet werden – etwa mit dem Anspruch auf Zusammenführung mit Verwandten im Bundesgebiet. Die Rechtsposition der unbegleiteten Minderjährigen ist insgesamt zu stärken.

Zu begrüßen ist, dass die asyl- und ausländerrechtliche Handlungsfähigkeit nun von 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt werden soll. Damit wird eine langjährige Forderung von PRO ASYL erfüllt: In Übereinstimmung mit der Kinderrechtskonvention kann es nur eine Minderjährigkeit geben. Der Schutz von Minderjährigen muss für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gewährleistet sein. Allerdings müssen unbeabsichtigte Nebeneffekte vermieden werden – z. B. müssen auch unbegleitete Minderjährige ab Stellung eines Asylgesuches, wozu sie rechtlich in der Lage sein sollten, eine Aufenthaltsgestattung erhalten.

Der Vorliegende Gesetzentwurf blendet die Verpflichtungen, die sich aus den europäischen Asylrichtlinien ergeben, aus. Zur Umsetzung dieser Richtlinien ist ein gesondertes Gesetzgebungsverfahren angekündigt. Angesichts dessen, dass die Umsetzungsfrist der Aufnahme- und der Asylverfahrensrichtlinie bereits am 21. Juli 2015 abläuft, ist anzuregen, die Umsetzung derjenigen Regelungen vorzuziehen, die die Rechtsstellung von unbegleiteten Minderjährigen betreffen und mit diesem Gesetzentwurf zu verbinden. Dies würde zum Beispiel die Regelung der rechtlichen Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen betreffen (Art. 24 AufnahmeRL, Art. 25 f. VerfahrensRL).

## **I. Änderung des SGB VIII**

Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Regelungsentwürfen bezüglich des SGB VIII Stellung.

### **1. Geltungsbereich, § 6 Abs. 2 SGB VIII-E**

In § 6 SGB VIII wird der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt – insbesondere der personelle Geltungsbereich. Definiert wird dieser bezogen auf die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen. Denn das SGB VIII sieht zum einen Ansprüche der Kinder und Jugendlichen selbst vor (z.B. Anspruch auf frühkindliche Erziehung, § 24 Abs. 2) – zum anderen aber auch Ansprüche der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten (z.B. Hilfe zur Erziehung, §§ 27 ff). Ausländer können nach geltendem Recht nur Leistungen nach dem SGB VIII beziehen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Die Änderung von § 6 Abs. 2 SGB VIII-E soll klarstellen, unter welchen Voraussetzungen ausländische Kinder und Jugendliche sowie volljährige Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII erhalten können. Bei den Voraussetzungen wird zwischen drei Gruppen unterschieden: Bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen wird vorausgesetzt, dass sie sich im Inland aufhalten. Bei begleiteten Kindern und Jugendlichen wird vorausgesetzt, dass die Kinder und Jugendlichen ihren tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung im Inland haben. Bei der dritten Gruppe, den volljährigen Ausländern, wird vorausgesetzt, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Letzteres kann sich sowohl auf anspruchsberechtigte junge Erwachsene, die Ansprüche auf Jugendhilfe haben, oder aber auf Eltern von minderjährigen Kindern beziehen.

**Bewertung:** PRO ASYL begrüßt, dass mit der geplanten Regelung deutlich gemacht wird, dass die Jugendhilfe gegenüber aufenthaltsrechtlichen Fragen Vorrang hat. Die Gewährleistungen des SGB VIII sollten allen in Deutschland lebenden Kindern und Jugendlichen zugutekommen. Als problematisch sehen wir die neue Dreiteilung beim Zugang zu SGB-VIII-Leistungen an. Hier plädieren wir für eine einheitliche Lösung. Im Einzelnen bewerten wir die geplante Regelung wie folgt:

- Sehr positiv ist, dass die Voraussetzungen für den personellen Geltungsbereich bei unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen herabgesetzt wurden. Es reicht der einfache Aufenthalt unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Anforderungen bei den begleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen höher angesetzt werden. Sie wären gleich zweifach schlechter gestellt: Bei eigenen Ansprüchen muss der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung der Kinder/Jugendlichen vorliegen. Bei Leistungen, die ihre Eltern/ Personensorgeberechtigten beanspruchen können, müssen die Eltern zumindest im Besitz einer Duldung sein und es muss der gewöhnliche Aufenthalt im Inland vorliegen.
- Dass Kinder von Eltern ohne Aufenthaltsstatus oder Duldung nicht von den Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe profitieren sollen, ist nicht akzeptabel. Auch Kinder von Eltern, die lediglich eine Grenzübertrittsbescheinigung haben oder jahrelang ganz ohne Dokument hier leben, sollten von dem Geltungsbereich erfasst werden.
- Dass § 6 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E für junge Erwachsene (oder anspruchsberechtigte Eltern) die bisherige Formulierung des § 6 Abs. 2 SGB VIII übernommen hat, könnte sich zudem rechtsverschärfend auswirken. Denn durch die Differenzierungen in Satz 1 („im Inland“) und Satz 2 („tatsächlicher Mittelpunkt der Lebensführung“) besteht die Gefahr, dass der hier verlangte "gewöhnliche Aufenthalt " anders als bisher ausgelegt wird. Bislang definiert das BVerwG den „gewöhnlichen Aufenthalt“ als Ort , an dem sich der Betreffende "bis auf weiteres" aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat (BVerwG 5 C 9.04).

**Forderung:**

- PRO ASYL fordert, den Gesetzentwurf so zu verändern, dass für die Anspruchsberechtigung der ausländischen Kinder/Jugendlichen der einfache Aufenthalt im Inland generell ausreicht.
- Hilfsweise fordern wir, dass zumindest der Begriff in Satz 3 nicht von dem in Satz 2 abweichen darf – es sollte also im Zweifel auch in Satz 3 auf den „tatsächlichen Mittelpunkt der Lebensführung“ abgestellt werden.
- Bei den Eltern/Personensorgeberechtigten darf es nicht auf das Vorliegen eines Aufenthaltstitels oder der Duldung ankommen.

## **2. Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach Einreise, § 42a SGB VIII-E**

Gemäß der Neuregelung von § 42a SGB VIII-E haben die Jugendämter das Recht und zugleich die Pflicht ausländische Kinder und Jugendliche vorläufig in Obhut nehmen, wenn deren unbegleitete Einreise nach Deutschland erstmals festgestellt wird. Während dessen soll festgestellt werden, ob eine Verteilung zu einer Kindeswohlgefährdung führen würde, ob sich Verwandte im Inland aufhalten, ob eine Verteilung mit anderen Kindern und Jugendlichen erfolgen sollte und ob der Gesundheitszustand des Kindes/Jugendlichen die Verteilung ausschließt.

Ein Vormund oder Pfleger wird erst nach Ablauf von 7 Tagen bestellt - zuvor ist das Jugendamt zur Vornahme der Rechtshandlungen berechtigt und verpflichtet, die zum Wohle des Kindes/Jugendlichen notwendig sind. Innerhalb von 7 Tagen ist die zuständige Landesstelle von der vorläufigen Inobhutnahme in Kenntnis zu setzen. Nach der Feststellung, wohin das Kind/der Jugendliche verteilt werden soll, muss die Begleitung dorthin samt Datenübermittlung vorgenommen werden. Die angemessene Beteiligung der Kinder/Jugendlichen ist vorgesehen.

**Bewertung:** Die Regelung zur vorläufigen Inobhutnahme, die wir vom Grundsatz her kritisch sehen, ist auch in ihrer konkreten Ausgestaltung problematisch:

- Die Pflicht zur vorläufigen Inobhutnahme soll lediglich nach erstmaliger Einreise bestehen. Dies hätte zur Folge, dass Kinder/Jugendliche, die nach der Einreise und vorläufigen Inobhutnahme abtauchen und später in einem anderen Teil Deutschlands aufgegriffen werden, nicht erneut vorläufig in Obhut genommen werden. Die reguläre Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ist dann ebenfalls nicht vorgesehen, weil hierfür nur das Jugendamt zuständig ist, welches laut Zuweisungsentscheidung örtlich zuständig ist (§ 88a Abs. 2 SGB VII-E).

Im Ergebnis würde der unbegleitete Minderjährige, der an dem nicht zuständigen Ort aufgegriffen wird, gar nicht in Obhut genommen. Eine Begleitung zum zuständigen Ju-

gendamt ist für diesen Fall auch nicht geregelt. Diese Schutzlücke ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar.

- Dass es bei dem Ausschluss der Verteilung auf die Kindeswohlgefährdung ankommt, ist problematisch, da Kindeswohlinteressen nicht erst dann vorhanden sind, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls droht. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Begriff der Kindeswohlgefährdung in seiner Rechtsprechung konkretisiert und versteht darunter eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. (BGH FamRZ 1956, 350). Darunter fallen Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Missbrauch. Dies kann jedoch nicht der alleinige Maßstab für den Ausschluss einer Verteilung sein. Vielmehr sollte es darauf ankommen, was positiv dem Kindeswohl am besten dient – also entweder der Verbleib am Aufenthaltsort oder die Verteilung an einen anderen Ort.
- Die vorgesehene Zeitspanne von 7 Tagen wird oftmals nicht ausreichen, um relevante Fragen für die Verteilungsentscheidung klären zu können (bspw. die Anwesenheit von Verwandten im Bundesgebiet). In dieser kurzen Zeitspanne ist nicht zu erwarten, dass das Kind/der Jugendliche alle relevanten Informationen für die Verteilung benennen wird oder kann. Ist die Verteilung aber erst einmal erfolgt, dann kann die Zuständigkeit nicht mehr verändert werden. Hier zeigt sich, dass das neue System nicht sachgerecht ist. Stattdessen bedarf es eines Clearingverfahrens mit ausreichenden zeitlichen Kapazitäten, mittels dessen die Bedürfnisse des Minderjährigen direkt am Anfang umfassend ermittelt werden können. Zugleich muss der unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf Umverteilung in ein Bundesland haben, in dem sich z.B. Verwandte oder vertraute Personen aufhalten.

**Forderung:** Wenn auf das Instrument der vorläufigen Inobhutnahme nicht verzichtet wird, sind zumindest folgende Forderungen umzusetzen:

- In § 42a SGB VIII-E ist der Begriff „erstmals“ zu streichen.
- In § 42a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E sollte nicht allein auf die Kindeswohlgefährdung abgestellt werden. Die Regelung sollte wie folgt gefasst werden:  
„1. ob die Verteilung nicht dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entspricht.“
- Die Regelung über die angemessene Beteiligung muss ergänzt werden. Die Kinder und Jugendliche müssen ein Recht erhalten, dass ihre Wünsche bezüglich des künftigen Aufenthaltsorts umfassend ermittelt werden.

### **3. Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher, § 42b SGB VIII-E**

§ 42b SGB VIII-E regelt das Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Kinder/Jugendlichen. Demnach ist das Bundesverwaltungsamt zuständig für die Zuständigkeitsentscheidung, die innerhalb von 3 Werktagen nach Mitteilung der zuständigen Landesstelle erfolgt.

Die Zuständigkeit des Landes richtet sich nach der Aufnahmequote gem. § 42c. Allerdings soll vorrangig das Land benannt werden, in dem sich der Minderjährige aufhält. Hat dieses Land bereits seine Quote erfüllt, soll das nächstgelegene Land benannt werden. Die Landesstelle des zuständigen Landes wiederum benennt das in seinem Land zuständige Jugendamt. Dabei soll das ausgewählte Jugendamt für die Unterbringung etc. von unbegleiteten ausländischen Kindern/Jugendlichen geeignet sein. Geregelt werden zudem Gründe, die eine Verteilung ausschließen: Kindeswohlgefährdung, Gesundheitszustand, Möglichkeit der Zusammenführung mit Verwandten, Zeitablauf von einem Monat seit vorläufiger Inobhutnahme. Weiterhin wird geregelt, dass Kinder/Jugendliche, insbesondere Geschwister, zusammen verteilt werden sollen. Ein Widerspruchsverfahren gegen die Verteilungs-Entscheidung ist ausdrücklich ausgeschlossen, Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

**Bewertung:** Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass die unbegleiteten Minderjährigen rein mechanisch verteilt werden sollen. Sie werden zu Objekten staatlicher Zuständigkeitsregelungen gemacht, ohne sie als Träger von subjektiven Rechten anzusehen. Dabei fällt der Gesetzentwurf sogar noch hinter der Ausgestaltung der Rechtspositionen in der Dublin-III-Verordnung zurück, die EU weit die Zuständigkeit für Asylverfahren regelt. Danach haben unbegleitete Minderjährige folgende Rechte:

- Achtung des Kindeswohls als vorrangige Erwägung (Art. 6 Abs. 1 Dublin-III-VO)
- Das Recht auf einen qualifizierten Vertreter (Art 6 Abs. 2 Dublin-III-VO)
- das Recht auf Zusammenführung mit ihren Verwandten (Art. 8 Dublin-III-VO)
- Anspruch auf Verbleib in dem Land des Aufenthaltes, wenn kein Verwandter vorhanden ist (Art. 8 IV Dublin-III-VO)

Minderjährige sind keine Verteilmasse. Sie müssen mit subjektiven Rechten ausgestattet werden. Das Wohl des Kindes muss im Vordergrund bei der Unterbringung der Minderjährigen stehen – nicht fiskalische Interessen.

Zum geplanten Verfahren der bundesweiten Verteilung von unbegleiteten Minderjährigen ist folgendes anzumerken:

- Positiv ist, dass vom Grundsatz her die unbegleiteten Kinder und Jugendlichen in dem Bundesland bleiben sollen, in dem sie sich aufhalten. Ebenso ist es sinnvoll, eine Auffangzuständigkeit des nächstgelegenen Bundeslandes vorzusehen.
- Es bleibt jedoch unklar, nach welchen Kriterien das Bundesverwaltungsamt die Zuständigkeit eines Landes bestimmt, wenn die Quoten des Aufenthalts-Landes und des nächstgelegenen bereits ausgeschöpft sind.
- Negativ zu bewerten ist, dass die Interessen der Kinder/Jugendlichen bei der Zuständigkeitsentscheidung bislang nur sehr eingeschränkt eine Rolle spielen. Die Wünsche der Betroffenen werden nicht berücksichtigt.
- Die Verteilung sollte nicht erst bei der Kindeswohlgefährdung unterbleiben. In §42b Abs. 4 ist stattdessen zu regeln: „dies nicht dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entspricht“

- Problematisch ist, dass die Zusammenführung mit Verwandten nur insofern geregelt wird, als die Möglichkeit der Zusammenführung die Verteilung ausschließt. Zu fordern wäre jedoch, dass unbegleitete Minderjährige einen Anspruch auf Verteilung zu ihren Verwandten haben, wenn sie dies wünschen und es dem Kindeswohl entspricht.
- Es fehlt eine Regelung einer späteren Verteilung. Wenn sich z.B. erst nach der ersten Verteilungszuweisung Hinweise auf den Aufenthalt von Verwandten in Deutschland ergeben, so muss eine Zusammenführung des Minderjährigen mit seinen Verwandten noch möglich sein.
- Problematisch ist, dass die Verteilung innerhalb des Bundeslandes keinerlei Garantien unterliegt. So macht es in manchen Bundesländern einen großen Unterschied, ob die Minderjährigen in einer Stadt oder in dörflichen Strukturen leben müssen. Die potentiellen Bildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten variieren aufgrund der sehr unterschiedlichen strukturellen Ausgangsvoraussetzungen innerhalb eines Bundeslandes stark. Dies liegt auch daran, dass aufgrund des bisherigen Systems in manchen Kommunen traditionell unbegleitete Minderjährige untergebracht werden und die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind und in anderen Kommunen nicht. Auch wenn die landesinterne Verteilung nicht in der Regelungskompetenz des Bundes liegt, so ist zu überlegen, wie hier Mindeststandards bei der Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen gewährleistet werden können.
- Der Ausschluss des Widerspruchsverfahrens dient offenbar der Beschleunigung des Verfahrens – ebenso der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Klage. Hier werden jedoch Beschleunigungsinteressen dem Recht auf effektiven Rechtsschutz geopfert.
- Es ist kein Verfahren vorgesehen für den Fall, dass sich der Minderjährige der Zuständigkeitsentscheidung entzieht und sich in ein anderes Bundesland als das für ihn zuständige begibt. Hier stellt sich die Frage, inwiefern die Jugendämter des tatsächlichen Aufenthaltsorts der Kinder/Jugendlichen Überstellungen zu den zuständigen Jugendämtern vornehmen werden. Es steht zu befürchten, dass der Gesetzentwurf zu zahlreichen Rücküberstellungen von Minderjährigen innerhalb Deutschlands zwischen verschiedenen Jugendämtern führen wird, wenn bei der Verteilung die Bedürfnisse der Jugendlichen nicht berücksichtigt werden. Dieser Effekt ist mit dem Kindeswohl unvereinbar.

**Forderung:** Die Rechtspositionen der unbegleiteten Minderjährigen müssen viel stärker ausgestaltet sein.

- Unbegleitete Minderjährige müssen einen Anspruch auf Verteilung zu ihren Verwandten haben, wenn sie dies wünschen und es dem Kindeswohl entspricht.
- Es ist zu regeln, dass die Wünsche des Kindes/des Jugendlichen bei der Zuständigkeitsentscheidung so weit wie möglich berücksichtigt werden.
- Auch nach einer Verteilung muss der Minderjährige noch das Recht haben, zu seinen Verwandte umziehen zu können. Erstmalige Zuständigkeitsentscheidungen müssen korrigierbar sein.
- Angesichts der Praxis einiger Bundesländer, unbegleitete Minderjährige nicht in Einrichtungen der Jugendhilfe unterzubringen, sondern in Erstaufnahmeeinrichtungen für Erwachsene,

ist eine klarstellende Regelung aufzunehmen, die die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Erwachseneneneinrichtungen verbietet.

- Bund und Länder müssen sich auf Mindeststandards bei der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen verständigen.
- Klagen gegen eine Zuständigkeitsentscheidung müssen aufschiebende Wirkung haben.

#### **4. Aufnahmequote, § 42c SGB VIII-E**

Nach § 42 c SGB VIII-E sollen die Aufnahmequoten der Bundesländer nach dem Königssteiner Schlüssel berechnet werden.

**Bewertung:** PRO ASYL sieht eine zwangsweise Verteilung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen anhand von Länderquoten kritisch. Stattdessen sollten finanzielle Ausgleichszahlungen möglichst konkret berechnet werden. Es ist vorzugswürdig, ungleiche Verteilungen von unbegleiteten Minderjährigen durch finanzielle Kompensationen zu berücksichtigen, anstatt ein Verteilungssystem für Minderjährige zu etablieren.

#### **5. Übergangsregelungen für die Verpflichtung zur Aufnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen, § 42d SGB VIII-E**

Die besonderen Schutzbedürfnisse für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erfordern, dass am Ort der Inhabnahme entsprechende Unterbringungsstrukturen vorhanden sind. Aktuell sind vergleichsweise wenige Kommunen an der Unterbringung von Kindern/Jugendlichen beteiligt. Der Gesetzentwurf sieht in § 42d SGB VIII-E Übergangsregelungen für die Zeit vor, in denen adäquate Strukturen in Bundesländern nicht etabliert wurden.

**Bewertung:** Die Übergangsregelungen offenbaren die grundsätzliche Problematik, die dem Gesetzentwurf zu Grunde liegt. Der Entwurf geht davon aus, dass prinzipiell bereits nach vier Monaten in allen Bundesländern ausreichende Unterbringungsstrukturen für minderjährige Flüchtlinge zur Verfügung stehen können. Angesichts der Herausforderungen, die mit der Schaffung von solchen Strukturen einhergehen, ist diese Annahme illusorisch. Selbst in den Kommunen, die bereits über langjährige Erfahrungen bei der Unterbringung von minderjährigen Flüchtlingen gewinnen konnten, gibt es teilweise erhebliche Defizite. Es ist keinesfalls zu erwarten, dass Bundesländer und Kommunen ohne entsprechende Erfahrung innerhalb kurzer Zeit adäquate Strukturen aufbauen können.

**Forderungen:** Es sollten als erstes die notwendigen Strukturen für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen geschaffen werden bevor eine bundesweite Umverteilung eingeführt wird. Zum Aufbau bedarf es einer entsprechenden Finanzierung, an der sich der Bund strukturell und nachhaltig beteiligen sollte.



## 6. Berichtspflicht, § 42f SGB VIII-E

Es ist eine Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag vorgesehen.

**Bewertung:** Die Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag ist zu begrüßen. Zugleich muss ein Verfahren etabliert werden, das erfasst, wie viele minderjährige Flüchtlinge sich in Deutschland aufhalten. Es gibt aktuell keine belastbaren Zahlen oder Quellenlagen, was bereits die Diskussion über den hier vorgelegten Gesetzentwurf erheblich erschwert.

## 7. Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen und Leistungen an unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen, § 88a SGB VIII-E

Die örtliche Zuständigkeit wird in § 88a SGB VIII-E geregelt und sieht vor, dass für die vorläufige Inobhutnahme der örtliche Träger zuständig ist, wo sich das Kind/der Jugendliche aufhält. Für die Inobhutnahme ist wiederum dort die örtliche Zuständigkeit begründet, wo das Kind/der Jugendliche hinverwiesen wurde.

**Bewertung:** Hier kann auf die Bewertung der Regelungen in §§ 42 a ff. verwiesen werden.

## 8. Belastungsausgleich, § 89d SGB VIII-E

Nach geltendem Recht besteht ein Kostenerstattungsanspruch der örtlichen Träger für die Jugendhilfekosten gegenüber dem Land gemäß § 89d SGB VIII. Nach Abs. 3 dieser Regelung ist bisher ein Belastungsausgleich für die Länder vorgesehen. Dieser Absatz soll nun gestrichen werden, so dass kein Belastungsausgleich mehr vorgesehen ist.

**Bewertung:** In der Gesetzesbegründung (S. 31 f.) werden die Schwierigkeiten bei der Berechnung eines gerechten finanziellen Belastungsausgleichs benannt. Dass solche Schwierigkeiten bestehen, sei zugestanden. Es könnte jedoch eine neue Berechnungsmethode, die sich stärker an den real entstandenen Kosten orientiert, entwickelt werden anstatt nun die gleichmäßige finanzielle Belastung durch die Umverteilung von Kindern und Jugendlichen sicher zu stellen.

## II. Änderung des AufenthG, AsylVfG und StaG

PRO ASYL begrüßt die Abschaffung der Regelungen zur Handlungsfähigkeit Minderjähriger. Diese Änderung hatten PRO ASYL und zahlreiche andere Kinder- und Flüchtlingsorganisationen seit vielen Jahren aufgestellt.

Allerdings entsteht durch die Heraufsetzung der Verfahrensfähigkeit auf 18 Jahre in der Praxis ein Problem mit dem rechtmäßigen Aufenthalt bzw. der Ausweispflichtmöglichkeit.

Die Aufenthaltsgestattung entsteht mit Asylersuchen (§ 55 AsylVfG). Es ist unklar, ob hierzu künftig ein Vormund bestellt sein muss - für die schriftliche Antragstellung gem. § 14 AsylVfG ist dies jedenfalls der Fall. Schon jetzt haben gerade unbegleitete Minderjährige oftmals monatelang nur eine „Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender“ (BÜMA).

**Forderung:**

- In §§ 55 Abs. 1 ist als S.2 anfügen: "Auch Minderjährige haben die Fähigkeit, um Asyl nachzusuchen."
- In § 67 AsylVfG eine neue Nr. einfügen: "bei einem Minderjährigen zwei Wochen nach Bestellung eines Vormundes. Teilt der Vormund mit, dass er zur Entscheidung über die Stellung eines Asylantrages noch Zeit benötige, bleibt der Aufenthalt bis zum Ablauf der vom Vormund zu benennenden Prüfungsfrist, längstens weitere sechs Monate, gestattet."
- Es ist ein neuer § 1a AsylVfG einzufügen: "Bei allen Maßnahmen ist das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."
- Es ist ein neuer § 1a AufenthG einzufügen: "Bei allen Maßnahmen ist das Kindeswohl ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist."